

Gemeinde Jade
Frau Suhr
Jader Straße 47
26349 Jade

Gemeinde Jade			
Eing.: 07. Okt. 2021			
BM	FBL 1	FBL 2	SB

Es berät Sie:

Zimmer:

Durchwahl:

oder Zentrale:

Fax:

E-Mail:

Aktenzeichen: **36.1**

Brake,



06.10.2021

Aufheben der Radwegebenutzungspflicht sowie zusätzliche Verkehrssicherungsmaßnahmen zum Schutz der Radfahrer und Fußgänger in Jaderberg

Sehr geehrte Frau Suhr,

Ihre Anregung, die Radwegebenutzungspflicht im Zuge der klassifizierten Straßen in Jaderberg aufzuheben und zusätzliche Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wurde in der letzten Straßenverkehrssitzung mit Vertretern der Polizei und der Straßenbauverwaltung beraten. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Radwegebenutzungspflicht im Zuge der K 108 aufgehoben werden kann, im Verlauf der L 862 jedoch bestehen bleibt.

Zu den Gründen:

Die Nebenanlagen im Zuge der K 108 sind schmal und befinden sich teilweise in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Verkehrsbelastung auf der K 108 ist übersichtlich, die Strecke in ihrem Verlauf ebenfalls und die Fahrbahn befindet sich in einem guten Ausbauzustand. Unfälle sind aus polizeilicher Sicht nicht registriert.

Die Radwegebenutzungspflicht wird im Zuge der K 108 aufgehoben und die Nebenanlagen mit VZ 239 StVO und dem Zusatz VZ 1022-10 StVO beschildert. Diese Regelung wird dann vor dem Knoten mit der L 862 bei der Ampel durch VZ 240 StVO wieder aufgehoben, sodass der Radfahrer nicht mit dem fließenden Verkehr über den

Knoten fahren kann bzw. auch nicht muss.

Im Zuge der L 862 wird die Benutzungspflicht nicht aufgehoben. Die Landesstraße ist mit einem DTV von mehr als 6000 Fahrzeugen ungleich stärker belastet, die Nebenanlagen sind komfortabler, auf Hochbord und bei den regelmäßigen Rückstaus bis zum BÜ wäre es nicht vertretbar, hier Radverkehr zuzulassen.

Zu a) Die bauliche Umgestaltung im Bereich des Bahnüberganges ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur nicht möglich.

Zu b) Die Planung und Einrichtung einer Dunkelampel an dem in Rede stehenden Standort bei dem Schulzentrum ist grundsätzlich möglich. Zunächst müssen durch die Gemeinde, eventuell auch in Abstimmung mit der Schülerbeförderung, die Anzahl der Kinder ermittelt werden, die dann hier eventuell queren würden.

Zu c) Auch hier ist eine bauliche Umgestaltung nicht möglich und die sichere Querung kann auch mittels einer Lichtsignalanlage wegen der unmittelbaren Nähe zum BÜ nicht umgesetzt werden.

Im Bereich des BÜ ist eine Querungshilfe in Form eines Zebrastreifens nicht zulässig und wäre bei Rückstaus vor dem geschlossenen Bahnübergang eher gefährlich. Ein Verkehrsspiegel ist hier ebenfalls nicht zielführend.

Gefährliche Verkehrslagen oder gar Unfälle mit querenden Passanten sind in dem in Rede stehenden Streckenabschnitt nicht bekannt.

Zu der Anordnung und Umsetzung verkehrsregelnder Maßnahmen gem. der StVO (Straßenverkehrsordnung) möchte ich nachfolgend Grundsätzliches ausführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung zu § 45 Abs. 9 StVO (der Rechtsgrundlage für das begehrte Handeln der Behörde) steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Verkehrsbehörde, ob und wie sie verkehrsregelnd tätig wird. Der Einzelne hat regelmäßig keinen Anspruch gegen die Verkehrsbehörde, eine bestimmte straßenverkehrsrechtliche Regelung zu treffen oder zu unterlassen. § 45 StVO stellt grundsätzlich auf die Belange der Allgemeinheit ab und nicht auf die Wahrung der Interessen Einzelner.

Ausnahmsweise gilt nach der Rechtsprechung etwas Anderes dann, wenn die Verletzung geschützter Individualinteressen des Einzelnen in Betracht kommt. In diesem Fall muss ein so genanntes qualifiziertes Betroffensein vorliegen. (Manssen, NZV 1992, 465 (467); s. auch BVerwG, Beschl. v. 3.4.1996 – BVerwG 11 C 3.96/11 B 11.96 - "qualifizierte Interessen"). Ein solches "qualifiziertes Betroffensein" kann etwa dann angenommen werden, wenn die Betroffenheit grundrechtlich geschützter Rechtspositionen wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) oder das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) geltend gemacht wird. Hieran fehlt es im konkreten Fall.

Allerdings geht auch dann dieser Anspruch gegen die Verkehrsbehörde nicht dahin, eine bestimmte Regelung zu treffen oder zu unterlassen, sondern der Anspruch geht nur dahin, dass die Verkehrsbehörde die Interessen des Einzelnen mit den Interessen der

Allgemeinheit und anderer Betroffener, die für die getroffene Regelung sprechen, abwägt. Diese Abwägung ist erfolgt.

Ich hoffe, Ihre Anregung mit meinen Ausführungen hinreichend beantwortet zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

